

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Kies | Materialannahme

Gültig ab 1. Januar 2024



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Sand Splitt und anderen Baustoffen (nachfolgend "Baustoff") zwischen der Holcim (Schweiz) AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend "Holcim") und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") Anwendung. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob Holcim die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Holcim in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von Holcim eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte bzw. Aufgabe einer Bestellung gelten die vorliegenden AGB von Holcim als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen, 2. die Produkt- und Preislisten und 3. die vorliegenden AGB.

1.4 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

1.5 Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die angebotenen Baustoffe sind in den online verfügbaren Produktbeschreibungen und -informationen (insbesondere die Dokumente Technische Hinweise für Kies sowie die jeweiligen Preis- und Produktbeschreibungen, abrufbar auf www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) näher beschrieben, in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen Normen und bauaufsichtlichen Zulassungen. Diese Beschreibungen der Baustoffe oder der Verweis auf Normen – ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2.2 Die Auswahl der einzelnen Produkte ist ausschliesslich Sache des Kunden. Holcim ist nicht für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Baustoffe verantwortlich und übernimmt hierfür auch keine Gewährleistung oder Haftung (Ziff. 8.6.).

3. Preise und Zuschläge

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vorgesehen, exklusive der gesetzlichen MwSt in Schweizer Franken. Sie berechnen sich für Gesteinskörnungen nach ca. t/m³ lose.

3.1. Individuelle Zuschläge

Holcim verrechnet dem Kunden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge, die der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen sind:

- Zusätzliche Wartezeit am Abladeort
 - Winterzuschlag
 - Kleinmengenzuschlag
 - Nutzung von Spezialfahrzeugen
 - Lieferzuschläge ausserhalb der Öffnungszeiten
 - Zuschläge für Spezialbewilligungen, Nachfahrbewilligungen, Wochenendbewilligungen
 - bei schwer zugänglicher oder behinderter Zufahrt,
 - h) bei erschwertem Ab- oder Umschlag,
- Weitere Zuschläge für Bestellungen, die von den allgemeinen Lieferstandards von Holcim abweichen, bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vorab mitgeteilt.

3.2 Energie Zuschlag

Für Verträge, die noch einen separaten Energie Zuschlag vorsehen, richtet sich der Energie Zuschlag nach der vertraglichen Vereinbarung. Der Zuschlag wird neben den Nettopreisen separat ausgewiesen. Er ist variabel und orientiert sich an der jeweils aktuellen Entwicklung des Strom- und Dieselmärktes. Die Berechnung des Zuschlags wird regelmässig neu vorgenommen und jeweils mit einer Vorlaufzeit von einem Monat mitgeteilt und auch während des laufenden Vertragsverhältnisses automatisch umgesetzt. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Zuschlagsanpassung getätigten Bestellungen auszusetzen.

3.3 Preisanpassung

Holcim behält sich das Recht vor, die Preise (Listenpreise/individuell vereinbarte Preise/Preise für Zuschläge gemäss Ziff. 3.1) jederzeit ab Vertragsunterzeichnung einseitig anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem Kunden jeweils einen Monat vor Einführung der Anpassung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, nach Mitteilung der Preisanpassung das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise ausserordentlich aufzulösen. Er hat dies Holcim vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich (Email Mitteilung genügt) mitzuteilen. Holcim behält sich das Recht vor, die nach einer solchen Ankündigung aber vor Implementierung der Preisanpassungen getätigten Bestellungen auszusetzen.

4. Bestellungen und Lieferfristen

4.1 Die Bestellung ist grundsätzlich immer an Holcim zu richten.

4.2 Eine per Internet oder elektronische Medien eingegangene Bestellung gilt nur als angenommen, wenn sie von Holcim ausdrücklich angenommen wird. Kunden, die eine zeitlich kritische Bestellung haben, müssen diese telefonisch vornehmen.

4.3 Bei Telefonbestellungen behält sich Holcim das Recht vor, dem Kunden nach Abklärung der Auftragslage, innert den hierin genannten Fristen die Auftragsbestätigung ohne Kosten- oder anderweitige Folgen zurückzuziehen.

4.4 Zur korrekten Erledigung der Bestellungen werden die folgenden Angaben benötigt:

- Name des Kunden bzw. Empfängers sowie nachvollziehbare, konkrete Lieferadresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- spezifische Angabe des gewünschten Baustoffs (Holcim-Markename oder Bezeichnung nach Norm)
- Menge
- Liefertermin (Datum, gewünschte Lieferzeit von ... bis ...)
- Name und Vorname des Kunden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Bestehen besondere kundenspezifische Sicherheitsvorschriften, so sind diese Holcim vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Holcim behält sich das Recht vor, entstandene Mehrkosten aufgrund unpräziser Lieferangaben dem Kunden zu verrechnen. Bestellungen werden grundsätzlich nach Eingang ausgeliefert. Für Selbstabholer gelten gesonderte Regeln (vgl. Ziff. 6.4)

4.5 Lieferfristen

Lieferungen müssen mit genügend Vorlauf der Disposition telefonisch aufgegeben werden. Die Bestellungen werden nach Eingang ausgeliefert. Holcim ist bemüht, die Lieferung zu dem vom Kunden gewünschten Zeitraum auszuführen. Annahmen von gewünschten Lieferzeiträumen sind jedoch unverbindlich und stellen kein Termingeschäft dar. Der Kunde fordert Holcim nach Überschreitung des angestrebten Zeitraums zur Lieferung binnen angemessener Nachfrist auf. Haftungsfolgen für Verzugschäden richten sich nach Ziff. 9.

4.6 Aufzeichnung von Telefonaten

Telefongespräche bei der Kontaktaufnahme mit Bestell-Hotlines von Holcim werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

4.7 Verzögerungen in der Annahme durch den Kunden

Der Kunde ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme Holcim sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies oder trifft ihn für die Verspätungen auch bei sofortiger Anzeige ein Verschulden, so haftet er für dadurch verursachten Schaden von Holcim und andere Verzugsfolgen.

5. Rechnung / Zahlung

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch Holcim. Die Zahlungsfrist beträgt, mangels anderer Vereinbarung, 30 Tage netto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Kartenzahlungen sind möglich.

5.2 Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt aufgrund der bei jeder Lieferung ausgestellten Lieferscheine. Lieferscheine gelten auch bei fehlender Unterzeichnung des Kunden als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb 48 Stunden nach der Lieferung Widerspruch hierzu einlegt.

5.3 Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 14 Tagen dato Faktura zu melden, ansonsten sie als betreffend Inhalt und Höhe anerkannt gelten.

5.4 Bei Zahlungsverzug behält sich Holcim das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verrechnen. Im Falle eines Verzuges sind ab der 4. schriftlichen Mahnung durch Holcim Spesen in der Höhe von bis CHF 100.00 pro Mahnlauf sowie aufgelaufene Inkasso- und Betreuungsspesen und anwaltliche Interventionskosten geschuldet. Holcim behält sich zudem das Recht vor, für die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen ein Inkassobüro zu beauftragen, wodurch zusätzliche Gebühren gemäss www.fairpay.ch entstehen.

5.5 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

5.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet Holcim über die Verrechnung von Geldeingängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist nur dann möglich, wenn diese unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat Holcim unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

5.8 Holcim ist in Abweichung des Gegenseitigkeitserfordernisses berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen (z.B. sog. Kundenguthaben) gegenüber Holcim und allen konsolidierten Tochtergesellschaften aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von Holcim und den konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

5.9 Holcim ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiter ist Holcim berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten (Factoring).

5.10 Holcim behält sich das Recht vor, jederzeit und wiederholt eine Kreditfähigkeitsprüfung bei einem externen Dienstleister (der aktuelle Dienstleister kann bei der Abteilung Finanzen der Holcim angefragt werden) durchzuführen. Sollte diese Prüfung nach Ermessen von Holcim negativ ausfallen, kann Holcim von diesem Vertrag schadensersatzlos zurücktreten. Als negative Bewertung gelten z.B. die folgenden Umstände: starke Zunahme von Betreibungen (insbesondere neue Betreibungen in höherem Umfang, Konkursandrohungen), eine Scoring Verschlechterung des externen Datenproviders von 10% oder mehr, oder ähnliche, öffentlich zugängliche negative Informationen, die Rückschlüsse über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Zahlungswillen des Kunden zulassen.

5.11 Holcim behält sich zudem das Recht vor, bei jedem Kunden eine interne Kreditlimite (Referenzgrößen sind insbesondere: interne Zahlungshistorie, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dauer/Intensität Geschäftsbeziehungen zum Kunden/entsprechenden Bauherrn) festzulegen. Bei Erreichung dieser Limite hat Holcim das Recht, Akonto-Zahlungen für weitere Lieferungen zu verlangen. Bis zur Begleichung der über die Kreditlimite hinausgehenden Rechnungsbeträge hat Holcim zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatz- oder sonstige vertragliche Folgen zu verweigern.

6. Lieferwerk, Transportmittel, Selbstabholer

6.1 Holcim bestimmt sowohl das Liefer- bzw. Produktionswerk als auch das Transportmittel, unter Vorbehalt einer anderslautenden Abrede. Auch bei Selbstabholung behält sich Holcim die Bestimmung des Liefer- und Produktionswerks vor.

6.2 Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten Anfahrtsweg und die umgehende Materialübernahme durch den Kunden. Einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entlademöglichkeiten sind durch den Kunden zu gewährleisten. Sollte es auf Wunsch des Kunden oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese kürzeste Route zu nutzen, ist Holcim berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen. Wenn für die Erfüllung der vom Kunden gewünschten Leistung mehrere Werke zur Erbringung einbezogen werden müssen, werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten pro Werk verrechnet.

6.3 Bei von Holcim vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Kunden verursacht sind. Das Fahrzeug muss so schnell wie möglich entladen werden. Zur Beurteilung der Sicherheitsvorgaben ist die Holcim H&S Richtlinie (online abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch) massgebend.

6.4 Für Selbstabholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge während der jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Bei Schäden jeglicher Art, die durch Wartezeiten entstehen, wird nicht gehaftet. Baustellenlieferungen werden mit Priorität beladen, dadurch können für Abholer längere Wartezeiten entstehen, für die Holcim nicht verantwortlich gemacht werden kann und die insbesondere nicht zu entschädigen sind.

7. Gefährtragung

7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware auf den Empfänger über. Als Übergabe gilt:

- beim Selbstabholer: Bei Abholung der Ware bei Holcim durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten geht die Gefahr bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt über, in welchem der Baustoff verladen ist. Der Kunde bzw. der beauftragte Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die geeignete Verladung betreffend Betriebs- und Beförderungssicherheit. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemässe Ladungssicherheit allein verantwortlich. Dies gilt auch, sofern bei der Abholung Holcims Mitarbeiter als Unterstützung hinzugezogen werden.

- Bei Lieferungen durch Holcim oder durch Holcim beauftragte Dritte gehen Nutzen und Gefahr am Lieferort, sobald das Fahrzeug die öffentliche Strasse verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, vor dem Abblat an den Kunden über.

- Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7.2 Der Kunde hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Produkte einwandfrei übergeben werden können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Sicherheits- und

Unfallverhütungsmassnahmen für den Entlad zu ergreifen. Sorgt er nicht hierfür, hat Holcim das Recht, die Lieferung zu verweigern. Der Kunde trägt die daraus entstehenden Kosten und entschädigt Holcim für den getätigten Aufwand vollumfänglich.

8. Gewährleistung

8.1 Gewährleistet wird die Lieferung der vertragskonformen Menge und Qualität. Eine weitergehende Verantwortung z.B. für die Eignung des Produktes wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

8.2 Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen können in der Produkt- und Preisliste eingesehen werden. Die Produktion der Produkte wird von Holcim überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung und den Normen entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von vertragskonform geliefertem Material (siehe insbesondere Vorgaben zur Verwendung der Produkte).

8.3 Korngemische für Betonbauten können bis zu 40% gebrochene Anteile enthalten.

8.4 Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

8.5 Bei Gewichtabweichungen ist das von Holcim festgestellte Gewicht massgebend. Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

8.6 Unmittelbar nach Empfang hat der Kunde die Ware auf ihre Vertragsgemässheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu prüfen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich (maximale Frist 5 Arbeitstage) anzuzeigen und schriftlich (wobei eine E-Mail-Meldung an eine zuständige Kontaktperson im Verkauf von Holcim genügt) zu erheben, unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf nicht verarbeitet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, haftet Holcim nicht. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt (maximale Frist 3 Arbeitstage, Email-Meldung an eine zuständige Kontaktperson im Verkauf von Holcim) werden.

8.7 Der Anspruch auf Gewährleistung bedingt eine fristgerechte Rüge und beschränkt sich auf eine Ersatzlieferung oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, eine angemessene Minderung des Kaufpreises. Die übrigen Gewährleistungsbefehle sind ausgeschlossen.

8.8 Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung des Produktes. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel des Produktes beruhen.

9. Haftung

9.1 Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei Körperschäden (Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche Holcim zu vertreten hat.

9.2 Eine Haftung aus Gewährleistung für Schadenersatz ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der mangelhaften Produktlieferungen.

9.3 Eine Haftung für Verzugschäden ist beschränkt auf das Maximum des Verrechnungspreises der verzögerten Lieferung.

9.4 Jegliche weitere Haftung aus Vertragsverletzung auf Schadenersatz und Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

9.5 Holcim haftet überdies in jedem Fall (Ziff. 9.2-9.4) nicht für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand. Für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, haftet Holcim ebenfalls nicht.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche ohne schriftliche Zustimmung von Holcim ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Ist Holcim an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichwohl, ob diese bei Holcim oder dem Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass Holcim Schadenersatzansprüche entstehen oder andere vertragliche Rechtsbefehle wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können. Die Parteien vereinbaren überdies, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. Der höheren Gewalt stehen gleich:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhe

und sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die Holcim in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwendbar konnten. Gleich zu behandeln sind Liefereschwierigkeiten und Lieferengpässe, die nicht durch Holcim zu vertreten sind und entweder dazu führen, dass einzelne Produkte nicht in genügender Quantität oder nur zu höheren Preisen erhältlich sind. Holcim hat das Recht, frei über die Allokation der vorhandenen Ressourcen zu entscheiden.

10.2 Wird die Lieferung unmöglich, ist Holcim von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Holcim wird den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

11. Sanktionen

11.1 Der Kunde sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen und Listen, die von den Schweizer Behörden herausgegeben werden, dem "United Nations Security Council", der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden ("nachfolgend zusammen "Regulierung").

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob eine Regulierung auf die geschuldete Leistung anzuwenden ist und sichergestellt werden kann, dass die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben eingehalten werden können. Verzögerungen, die entstehen, weil zu prüfen ist, ob der Inhalt einer Regulierung für die zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen ausser Kraft.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag eingekauften Produkte an Dritte

weiterzuverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 12.1 verhängt wurden.

11.4 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 11.1 gegen den Kunden verhängt, ist Holcim berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen. Selbiges gilt, wenn sich aus Sicht von Holcim eine konkrete Gefahr ergibt, dass Holcim bei Erbringung der Leistung in Konflikt mit einer Regulierung kommen könnte.

12. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgerechter Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

13. Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Materialannahme von Aushub und mineralischen Baustoffen

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Materialannahmen von Aushub und mineralischer Baustoffe durch die Holcim (Schweiz) AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend "Holcim") und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") Anwendung.

1.2 AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von Holcim eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte (auch in konkludenter Weise) gelten die vorliegenden AGB von Holcim als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. Der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen, 2. die Produkt- und Preislisten und 3. die vorliegenden AGB.

1.3 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

1.4 Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 2 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt.

2. Vertragsgegenstand

Holcim gewährleistet die Annahme sowie umweltgerechte Entsorgung des vom Kunden angelieferten Aushub- und Ausbruchmaterials. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Entsorgungsdienstleistung durch Holcim.

3. Annahmebedingungen für Aushubmaterial

3.1 Anforderungen an das Material

Das angelieferte Material für die Ablagerung muss den gültigen Gesetzesgrundlagen und Richtlinien für Aushub entsprechen. Massgebend ist in diesem Fall die VVEA (eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600). Unterjährige Änderungen im geltenden Vollzug (kantonale Umsetzungen der VVEA-Vollzugshilfen) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind stets in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit einzubeziehen.

3.2 Aushub U (unverschmutzt)

Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn die Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung auf Deponie Typ A eingehalten werden (siehe Abfallverordnung VVEA, Anhang 3 und Anhang 5).

3.3 Aushub T (tolerierbar)

Die Ablagerung bzw. der Einbau und damit die Abgabe von verschmutztem Material ist verboten und muss bei Widerhandlung gegen diese Vorgabe auf Kosten des Kunden beprobt, zwischengelagert, fachgerecht entfernt und danach entsorgt werden auch ohne vorgängiges Einverständnis des Kunden. Der Kunde hat Holcim für diese Aufwände vollumfänglich schadlos zu halten.

3.4 Stichproben

Holcim führt am angelieferten Aushubmaterial Stichproben durch. Sollte das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Richtwerte nicht erfüllen, wird das Material in Absprache mit dem Abgeber bzw. mit der Behörde dem Abgebenden zurückgegeben oder gesetzlich und umweltkonform entsorgt. Die anfallenden Aufwendungen und Mehrkosten der Entsorgung werden von Holcim an den Kunden weiterverrechnet.

3.5 Aushubdeklaration

Vor der ersten Aushubanlieferung ist der Kunde verpflichtet, Holcim bis am Vortag (12.00 Uhr) eine vollständig ausgefüllte Aushubdeklaration über das vertraglich vereinbarte Material vorzulegen (z.B. per Brief oder via E-Mail). Die entsprechenden Formulare für die Aushubdeklaration sind online (www.holcim.ch / www.holcimpartner.ch) publiziert oder können von Holcim in ausgedruckter Version eingefordert werden. Die Richtigkeit der auf dem Formular aufgeführten Angaben sind vom Bauherrn per Unterschrift zu bestätigen. Im Besonderen muss auch die berechnete Einlagerungsmenge auf dem Deklarationsformular aufgeführt sein. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, wird durch Holcim eine zusätzliche Gebühr für die Untersuchung des Materials verrechnet. Die Abgabegebühr wird diesfalls durch Holcim berechnet und dem Kunden mitgeteilt, ohne Möglichkeit der Rücknahme. Holcim hat alternativ die Möglichkeit, die Annahme des Materials ohne Kostenfolgen zu verweigern. Mehrkosten für die vergebenen Annahmehandlungen durch Holcim (insbesondere Hin- und Rückfahrt) können dem Kunden verrechnet werden.

3.6 Anweisungen / Schlechtwetter

Die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals der Holcim sind zu befolgen. Bei schlechter Witterung behält sich Holcim vor, kein Ablagerungsmaterial anzunehmen. Holcim können hierfür keinerlei Kostenfolgen auferlegt werden.

3.7 Materialannahme aus anderen Kantonen

Aushubmaterial von Baustellen ausserhalb des Kantons für welchen die Abnahme erfolgt, kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Werk angenommen werden.

3.8 Anlieferung Material

Das Material kann entweder durch Holcim abgeholt werden oder in den entsprechenden Werken abgegeben werden. Bei einer Anlieferung von Aushubmaterial muss die Disposition zwingend vorgängig informiert werden. Holcim behält sich in jedem Fall vor, das Aushubmaterial vorgängig zu begutachten und bei Zweifel an den Angaben in der vorab auszufüllenden Aushubdeklaration die Annahme ohne Kostenfolge zu verweigern.

4. Recyclingplätze

4.1 Definition mineralische Baumaterialien

Diese definieren sich als Baumaterialien, die sich zur Wiederaufbereitung zu Recyclinggesteinskörnungen eignen und frei sind von Verunreinigungen und Fremdstoffen wie Papier, Kunststoffen, Holz, Aushubmaterial, Humus, Wurzelwerk, Baustellenabfällen, Industrie- oder Siedlungsabfällen, Gips usw. Die anwendbare gesetzliche Grundlage ist die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU 2006.

- Beton unarmiert
- Beton leicht armiert (vorstehende Eisen sind abzutrennen)
- Betonwaren
- Naturstein-Mauerwerk
- Kalksandstein-Mauerwerk
- Backstein-Mauerwerk

4.2 Annahmebedingungen für mineralische Baumaterialien

Mineralische Baumaterialien sind in jedem Fall getrennt anzuliefern. Vor der Übergabe ist das Material gegenüber dem Personal im Betonwerk noch einmal klar zu deklarieren. Entspricht das angelieferte Material nicht den Bedingungen, wird die Annahme verweigert oder, sofern bereits gekippt, auf Kosten des Anlieferers entsorgt. Die Anweisungen des aufsichtsführenden Holcim-Personals sind während des gesamten Übergabevorgangs stets zu befolgen. Der angelieferte Betonabbruch darf die Masse 50x50x50 cm oder 50x80x35 cm (Platten), der angelieferte Mischabbruch darf die Masse 30x30x30 cm nicht überschreiten.

Für Material mit Übergrossen wird ein Zuschlag für die Zerkleinerung erhoben.

Entspricht das angelieferte Material nicht den nachstehenden Bedingungen, wird die Annahme verweigert oder, sofern bereits übergeben, auf Kosten des Kunden entsorgt.

4.3 Deklaration Anlieferung mineralische Abfälle BAMA Recycling AG im Besonderen:

- a) Mischabbruch, unbelastet gem. VVEA Klasse 1 muss sortenrein sein und darf keinerlei Fremdstoffe enthalten. Klasse 2 darf max. 1% Fremdstoffe enthalten.
- b) Betonabbruch allgemein muss sortenrein sein und darf keinerlei Fremdstoffe enthalten.
- c) Definition Fremdstoffe: Holz, Plastik, Keramik, Eternit, Belag, Asphalt, Aluminium, Leichtbeton, Aushub, Erde etc.

4.4 Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind grössere Mengen spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr anzumelden. Die Bestellungen werden nach Eingang ausgeliefert.

4.5 Die Möglichkeit zur Materialannahme ist beschränkt. Daher hat Holcim jederzeit die Möglichkeit, die Annahme von Material ohne Kostenfolge für Holcim einzustellen.

5. Preise und Zuschläge

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vorgesehen, exklusive der gesetzlichen MwSt in Schweizer Franken. Sie berechnen sich nach Tonnen (t) und beziehen sich auf 1 t angeliefertes Material.

5.1 Individuelle Zuschläge

Holcim verrechnet dem Kunden in folgenden Fällen individuelle Zuschläge, die der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen sind:

- a) Abnahme bei schlechtem Wetter
- b) Zuschlag Verkleinerungsaufwand bei Material mit Übergrossen
- c) Zusätzlicher Aufwand für eine Schadstoff-Prüfung (z.B. bei Nichtausfüllen der Aushubdeklaration)

Weitere Zuschläge, die von den allgemeinen Lieferstandards von Holcim abweichen, bleiben vorbehalten und werden dem Kunden vorab mitgeteilt.

Bei Anlieferung von Mengen < 1 t wird die Minimalgebühr für 1 t verrechnet.

5.2 Preisanpassung

Holcim behält sich das Recht vor, die Preise (Listenpreise/individuell vereinbarte Preise/Preise für Zuschläge gemäss Ziff. 5.1) jederzeit ab Vertragsunterzeichnung einseitig anzupassen. Eine Preisanpassung wird dem Kunden jeweils einen Monat vor Einführung der Anpassung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, nach Mitteilung der Preisanpassung das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise ausserordentlich aufzulösen. Er hat dies Holcim vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich (Email Mitteilung genügt) mitzuteilen.

5.3 Nachträgliche Korrektur der Preiseinschätzung
Stellt Holcim nach Annahme des Materials fest, dass die Aushubdeklaration nicht korrekt war und das übergebene Material aufgrund der falsch angegebenen chemisch/fremdstoff-relevanten Parameter (massgebend für die abfalltechnische Einordnung) oder der falsch angegebenen physikalischen Parameter (z.B. Wassergehalt, Feinanteile etc.) anders zu berechnen ist, teilt Holcim dem Kunden die entsprechenden Mehrkosten für die Entsorgung umgehend mit. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen oder er hat das Material auf eigene Kosten bei Holcim wieder abzuholen.

6. Aufzeichnung von Telefonaten

Telefongespräche bei der Kontaktaufnahme mit Hotlines von Holcim werden für Qualitäts-, Schulungs- und Beweissicherungszwecke aufgezeichnet.

7. Rechnung / Zahlung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch Holcim. Die Zahlungsfrist beträgt, mangels anderer Vereinbarung, 30 Tage netto. Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Kartenzahlungen sind möglich.

7.2 Rechnungen sind zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 14 Tagen dato Faktura zu melden, ansonsten sie als betreffend Inhalt und Höhe anerkannt gelten.

7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich Holcim das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verrechnen. Im Falle eines Verzuges sind ab der 4. schriftlichen Mahnung durch Holcim Spesen in der Höhe von bis CHF 100.00 pro Mahnlauf sowie aufgelaufene Inkasso- und Betreibungsspesen und anwaltliche Interventionskosten geschuldet. Holcim behält sich zudem das Recht vor, für die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen ein Inkassobüro zu beauftragen, wodurch zusätzliche Gebühren gemäss www.fairpay.ch entstehen.

7.4 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung nur einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Diese Regelung gilt projekt- und baustellenübergreifend. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

7.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet Holcim über die Verrechnung von Geldeingängen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Kunden ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat Holcim unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen auch betreffend andere Projekte des Kunden von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7.7 Holcim ist in Abweichung des Gegenseitigkeitserfordernisses berechtigt, sämtliche fälligen Kundenforderungen (z.B. sog. Kundenguthaben) gegenüber Holcim und allen konsolidierten Tochtergesellschaften aus bestehenden Rechtsverhältnissen mit fälligen Forderungen von Holcim und den konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

7.8 Holcim ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiter ist Holcim berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten (Factoring).

7.9 Holcim behält sich das Recht vor, jederzeit und wiederholt eine Kreditfähigkeitsprüfung bei einem externen Dienstleister (der aktuelle Dienstleister kann bei der Abteilung Finanzen der Holcim angefragt werden) durchzuführen. Sollte diese Prüfung nach Ermessen von Holcim negativ ausfallen, kann Holcim von diesem Vertrag schadensersatzlos zurücktreten. Als negative Bewertung gelten z.B. die folgenden Umstände: starke Zunahme von Betreibungen (insbesondere neue Betreibungen in höherem Umfang, Konkursandrohungen), eine Scoring Verschlechterung des externen Datenproviders von 10% oder mehr, oder ähnliche, öffentlich zugängliche negative Informationen, die Rückschlüsse über die Zahlungsfähigkeit bzw. den Zahlungswillen des Kunden zulassen.

7.10 Holcim behält sich zudem das Recht vor, bei jedem Kunden eine interne Kreditlimite (Referenzgrößen sind insbesondere: interne Zahlungshistorie, Kreditfähigkeitsprüfungen, Dauer/Intensität Geschäftsbeziehungen zum Kunden/entsprechenden Bauherrn) festzulegen. Bei Erreichung dieser Limite hat Holcim das Recht, Akonto-Zahlungen für weitere Lieferungen zu verlangen. Bis zur Begleichung der über die Kreditlimite hinausgehende Rechnungsbeträge, hat Holcim zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatz- oder sonstige vertragliche Folgen zu verweigern.

8. Gefahrtragung und Annahme durch Holcim

8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Stoffe auf Holcim über. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in dem die Stoffe verladen sind.

8.2 Der Kunde hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Produkte einwandfrei übergeben werden können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Sicherheits- und Unfallverhütungsmassnahmen für den Auflag zu ergreifen. Sorgt er nicht hierfür, hat Holcim das Recht, die Annahme zu verweigern. Der Kunde trägt die daraus entstehenden Kosten und entschädigt Holcim für den getätigten Aufwand vollumfänglich.

9. Haftung

Der Kunde haftet Holcim gegenüber für sämtliche Schäden (inklusive indirekte und mittelbare Schäden) aufgrund einer Falschdeklaration betreffend Eigenschaften des Materials, es sei denn, ihn treffe kein Verschulden. Entspricht das Material nicht den vorgegebenen Richtlinien und Gesetzesbestimmungen, besteht

die Vermutung einer verschuldeten Falschdeklaration.

10. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

11. Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aarau. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.